

Richter:innenvereinigung (RIV) nimmt Stellung zur Berichterstattung in der Strafsache gegen Sebastian Kurz u.a.

Präsident fordert: „Mehr Sachlichkeit!“

Aus aktuellem Anlass weist die RIV darauf hin, dass in Österreich das verfassungsmäßig abgesicherte Recht auf den gesetzlichen Richter besteht. Die Geschäftsverteilung bei den Gerichten erfolgt nach objektiven Kriterien im Vorhinein. Weder der Richter selbst, noch die Parteien und insbesondere auch nicht die Politik können sich aussuchen, von wem ein Gerichtsverfahren zu führen ist.

Präsident **Dr. Gernot Kanduth**: *„Für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Rechtsprechung hat sich die Gerichtsbarkeit mit sachlicher Kritik und dem dabei aufgezeigten Verbesserungspotential auseinanderzusetzen. **Sachliche Kritik setzt allerdings voraus, dass sie von der geltenden Gesetzeslage ausgeht. Das scheint bei der Berichterstattung über die behauptete Befangenheit des zuständigen Einzelrichters in der Strafsache gegen Sebastian Kurz u.a. nicht bei allen Diskussionsbeiträgen der Fall zu sein.**“*

Dr. Gernot Kanduth informiert zur Befangenheit:

Befangenheit einer Richterin oder eines Richters liegt vor, wenn sie oder er eine konkrete Rechtssache nicht völlig unvoreingenommen und unparteiisch behandeln kann, sie oder er etwa von sachfremden psychologischen Motiven geleitet wird. Es reicht dabei nicht aus, dass sich die zuständigen Richter:innen subjektiv nicht befangen fühlen, sondern darf nicht einmal der Anschein einer Befangenheit vorliegen. Für die Ausschließung von Richter:innen müssen allerdings fassbare Anhaltspunkte gegeben sein. Maßgebend ist der Eindruck, der bei einem objektiven Beobachter entsteht.

Beantragt eine Partei während einer Verhandlung (unter Umständen auch unmittelbar davor) die Ablehnung der erkennenden Einzelrichterin oder des erkennenden Einzelrichters hat diese/r darüber selbst zu entscheiden. Nur wenn der Antrag außerhalb (bzw rechtzeitig vor) einer Verhandlung gestellt

wird, hat über die Ausschließung am Straflandesgericht Wien dessen Präsident zu entscheiden. Unabhängig davon, wer nach dem Gesetz den Ablehnungsantrag zu behandeln hat, steht ein selbständiges Rechtsmittel gegen die darauf ergehende Entscheidung nicht zu. Die Parteien können den Ausschließungsgrund jedoch in einer (Nichtigkeits-)Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil relevieren. Im Anlassfall würde dann das Oberlandesgericht Wien als Rechtsmittelgericht darüber zu entscheiden haben.

Darf ein Richter einen Akt führen, wenn eine Disziplinarstrafe verhängt wurde?

Gemäß Art 87 B-VG sind die Geschäfte unter den Richter:innen eines Gerichts im Voraus zu verteilen. Die den einzelnen Richter:innen nach dieser Geschäftsverteilung zufallenden Sachen dürfen ihnen nur durch Verfügung des unabhängigen Personalsenates und auch nur im Falle ihrer Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn sie wegen des Umfangs ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb angemessener Frist gehindert sind. Die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen das zuständige Entscheidungsorgan hat für sich alleine genommen keine Auswirkung auf die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung.

Den Parteien kommt nach dem Gesetz kein Antragsrecht zu, dass andere als die nach der festen Geschäftsverteilung bestimmten Richter:innen für ihre Sache zuständig werden – denn sie sollen nicht ihnen genehme Richter:innen frei auswählen können. Ebenso wenig kann die Justizministerin (oder sonst wer) – auf Zuruf oder aus sonstigen Erwägungen – in die richterliche Geschäftsverteilung Einfluss nehmen. Das verbietet schon der Grundsatz der Gewaltentrennung.

Wir appellieren, im weiteren Diskussionsprozess von diesen rechtlichen Rahmenbedingungen auszugehen und von unrichtigen, unsachlichen oder gar diffamierenden Äußerungen Abstand zu nehmen. Solche Darstellungen erschüttern das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

ZVR-Zahl 947673779

Seite 2 von 2